

# Religion im Schulprogramm

Harmjan Dam

Zu den wichtigsten Schulentwicklungen in Hessen gehören momentan „Schulprogramm und Evaluation“. Im Schulprogramm soll jede einzelne Schule mittelfristig festlegen, welche Ziele sie verfolgt und welche Schwerpunkte sie setzt. Dieses Schulprogramm wird dann später zum Beispiel Folgen für die Stundentafel, die Qualitätsbeurteilung und die Finanzierung der einzelnen Schule haben. Es ist von großem Interesse, daß sich auch Kolleginnen und Kollegen, die evangelische oder katholische Religion unterrichten, an der Entwicklung und Formulierung des Schulprogramms beteiligen.

Um zu verstehen, warum dies wichtig ist, werde ich zunächst erläutern was mit dem Schulprogramm in Hessen intendiert ist. In einem zweiten Schritt skizziere ich kurz den gesellschaftlichen Hintergrund dieser Entwicklung. Hier verweise ich auch auf Erfahrungen aus den Niederlanden, die uns in der Entwicklung von Schulprogrammen einige Jahren voraus sind. Schließlich erkläre ich, warum im Schulprogramm einen Abschnitt über „Religion“ und nicht nur „Religionsunterricht“ aufgenommen werden muß.

## Was ist mit dem Schulprogramm in Hessen intendiert ?

Im Februar 1997 wurden in Hessen 30 Pilotschulen beauftragt, ein Schulprogramm zu entwickeln. Diese Zahl wurde im August 1997 auf 70 erhöht; davon 16 Berufliche Schulen und 17 Gymnasien. Aber schon im Mai 1997 wurde festgestellt, daß von den 2500 Schulen in Hessen 150 freiwillig mit der Evaluation und der Erarbeitung eines Schulprogramms angefangen hatten. Ab September 1997 ist es allen Schulen empfohlen ein Schulprogramm zu schreiben, ab September 1999 wird es Pflicht.

In einem Schulprogramm geht es um die Konkretisierung des staatlichen Auftrags von Schule, abgestimmt auf das eigene Umfeld und mit einem eigenen Profil. In einer Broschüre des hessischen Kultusministeriums und des HeLP „Schulprogramme und Evaluation in Hessen -1“ (S. 4) wurde es so umschrieben:

„Ein Schulprogramm sollte ... ein realistisches Arbeitsprogramm mittlerer Reichweite sein. Vor dem Hintergrund ihrer besonderen Ausgangslage (Standort, Zusammensetzung der Schülerschaft, mögliche Kooperationspartner oder zusätzliche Lerngelegenheiten im Umfeld der Schule, Erwartungen der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, besondere Fähigkeiten bei Mitgliedern des Kollegiums etc.) wird es in der Regel hilfreich sein, wenn eine Schule eine ‚Bestandsaufnahme‘ macht, daß heißt, den eigenen derzeitigen Stand auch angesichts der Ziele und Aufgaben der § 1–3, 6 und 7 des Hessischen Schulgesetzes kritisch prüft und fragt: Was können wir besonders gut? Wo haben wir derzeit einen besonderen

Nachholbedarf? Worauf wollen wir uns darum in den nächsten Jahren konzentrieren? Die Antworten werden dann im Schulprogramm formuliert.“

Es geht also um die Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Schule in einem mittelfristigen Arbeitsprogramm, das heißt drei bis fünf Jahre.

Die Funktion des Schulprogramms nach innen ist die interne Verständigung über die Gestaltung von Unterricht und Schulleben. Es geht darum, Prioritäten zu setzen, was auch konkrete Folgen für z.B. die Verteilung von Deputatsstunden und für die Finanzplanung hat. Es geht auch darum, einen Konsens über Ziele und Aufgaben der Schule zu erreichen. Vielfach findet im Lehrerkollegium und in den Fachbereichen ein Gespräch über gemeinsame Ziele und Intentionen der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer zum ersten Mal statt. Im Amtsblatt HKM 3/98 (S.226) wurde es so formuliert: „Das Schulprogramm ist das Instrument zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung.“ Im neuen Hessischen Schulgesetz wurde in §3 Abs.5 diese Funktion des Schulprogramms festgeschrieben.

§ „(5) In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags entwickeln die Schulen ihr eigenes pädagogisches Konzept und planen und gestalten den Unterricht und seine Organisation selbständig. Die einzelne Schule legt die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulprogramm fest. Sie ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages verantwortlich.“ (HSchG § 3)

Die Funktion des Schulprogramms nach außen ist vierfach:

- Für SchülerInnen und Eltern wird die Schule erkennbar. In den Niederlanden, aber auch schon an einigen Schulen in Hessen, wird momentan ein „Schoolgids“ geschrieben. Dies ist ein „Schulführer“, der nicht als Werbeprospekt gedacht ist, sondern als zuverlässige Information für Eltern und SchülerInnen über das jeweilige Schulprofil.
- Für Kooperationspartner. Im Rahmen der Öffnung von Schule (Hessisches Schulgesetz §16) haben auch außerschulische Einrichtungen ein Interesse an einem zuverlässigen und erkennbaren Partner. Kooperationspartner von Schule im kirchlichen Bereich können zum Beispiel Kirchengemeinden sein (dies gilt vor allem bei Grundschulen), oder die kirchliche Jugendarbeit auf Stadt- oder Dekanatssebene, die diözesane oder landeskirchliche Schülerarbeit, usw. Für die Kooperationsprojekte können von den Schulen auch Verträge gemacht werden. Dies ist sinnvoll, weil oft auch finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden.



„(1) Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern.

(2) Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung. (...)

(3) (...) Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit schließen.“ (HSchG § 16)

- Für den Schulträger (Staat oder Kommune) wird das Schulprogramm zur Grundlage für die Investitions- und Finanzierungsplanung.
- Für die Schulaufsicht bedeutet das Schulprogramm, daß die jeweilige Schule an den eigenen Zielen geprüft werden kann. Die eigentliche Schulaufsicht ist übrigens in Hessen nach dem Wegfall der mittleren Ebene bei den fünfzehn Schulämtern angeordnet. Die alte Schulaufsichtsbehörde versteht ihre Aufgabe, zusammen mit dem HeLP als „Beratung, Moderation, Coaching und Fortbildung.“ Trotz zunehmender Autonomie der Schule bleiben aber die Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht bei den Schulämtern, was den möglichen Spielraum der einzelnen Schule wiederum einschränken kann. Im Amtsdeutsch: „Die Verantwortung des Staates für die Gleichwertigkeit des Bildungswesens hat einen höheren Stellenwert als das Recht der einzelnen Schule zur Selbstgestaltung“ (Amtsblatt HKM 3/98, S.227).

## Der gesellschaftliche Hintergrund; Erfahrungen aus den Niederlanden

In den 70er und 80er Jahren war die Schule vor allem dazu da, den SchülerInnen fachliche oder allgemeinbildende Qualifikationen zu vermitteln. Die LehrerInnen sollten vor allem Fachlehrer sein, dies hieß buchstäblich: ihr Fach lehren. Daher auch die Betonung der universitären Ausbildung. Überdies wurde Schule als brauchbares Instrument für gesellschaftliche Veränderungen gesehen, sie sollte helfen, Chancengleichheit und soziale Nivellierung herbeizuführen.

In den 90er Jahren dagegen wird Schule immer mehr als „Betrieb“ gesehen. Sie soll effizient sein, effektiv und „kundenorientiert“ arbeiten. Im Amtsblatt des hessischen Kultusministeriums (3/98, S. 224) heißt dies „Neue Lösungen sollen dazu beitragen, verbesserte Bezüge von Schülerinnen und Schülern zu Lerninhalten herzustellen.“ Außerdem muß die Schule gleichzeitig billiger werden. Die für unsere Zeit typische Dominanz des marktwirtschaftlichen Denkens hat vor der Schultür nicht Halt gemacht. Die Finanzierung soll nicht mehr zentral geschehen, sondern jede Schule bekommt ein eigenes Budget, das sie selbst verwalten muß („Budgetierung“). Etwas böseartig gesagt: die Armut des Staates wird an die Schulen zurückgegeben. Sogar die Unterscheidung zwi-

schen Sach- und Personalmittel wird nicht mehr vom Staat vorgegeben („lump sum-financing“). Der Staat kann nicht mehr alles finanzieren und überblicken, darum ruft er auf zu „Wiederbelebung des Gemeinsinns und Solidarität“, so Kultusminister Holzapfel. „Kompetenzen vor Ort“ müssen gestärkt werden. „Allen Beteiligten (muß bewußt gemacht werden), daß sie selbst und nicht nur eine übergeordnete Instanz Verantwortung tragen für die Gestaltung ihrer Lebenswelt, ihres Umfeldes“, schreibt Minister-Präsident H.Eichel im Amtsblatt (3/98, S.225). Darum sollen Schulen auch inhaltlich mehr Eigenverantwortung bekommen, das heißt Teilautonomie. Dies beinhaltet das Recht auf ein eigenes Budget, das Recht in Geschäftsverkehr einzutreten (z.B. Verträge mit außerschulischen Partnern zu schließen, Sponsoren zu haben usw.). Es bedeutet auch, daß die Schule ihre Stellen selbst ausschreibt („Schulscharf“), daß der Schulleiter Dienstvorgesetzter ist und daß die Pädagogik in der eigenen Verantwortung liegt (F. Köller 1997, Amtsblatt HKM 3/98, S. 226). In Rahmen der Teilautonomie bekommt die Schulkonferenz eine zentrale Rolle. Die Beziehung zwischen dem Schulprogramm und dem marktwirtschaftlichen Denken über Schule ist aber unübersehbar.



„(1) Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbständig in der Planung und Durchführung des Unterrichts und des Schullebens, in der Erziehung und in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten.

(3) Die Schulträger sollen den Schulen für einen eigenen Haushalt die Mittel der laufenden Verwaltung und Unterhaltung und die Mittel zur Verbesserung der Lernbedingungen zur Verfügung stellen sowie die Entscheidungsbefugnis über deren Verwendung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Richtlinien einräumen. Der Schule kann die Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Mittel übertragen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Dafür muß insbesondere ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stehen, mit dem die Einhaltung des Budgets und die jederzeitige Überprüfbarkeit der Mittelbewirtschaftung sichergestellt wird. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Mittel des Landes, die es Schulen zur Verfügung stellt. Über den Haushalt beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.“ (HSchG § 127a)

Vor etwa zehn Jahren wurde in den Niederlanden die gleiche Entwicklung durchgesetzt, die jetzt in Hessen eingeführt wird. Anfang Juni 1998 machten die DozentInnen des RPZs und die religionspädagogischen Studienleiter/in (RPA) eine Studienreise in die Niederlande. In einigen Gesprächen wurde klar, welche Folgen die Entwicklung von Schulprogrammen auf Dauer hat. Für die Schulleitung bedeutet es eine andere Rolle im Kollegium. War der Schulleiter bis jetzt vor allem derjenige, der die Verwaltungsvorschriften und Verordnungen des Ministeriums umzusetzen hat, ist er in der neuen „autonomen“ Schule Leiter des Managementteams, muß

Entscheidungen treffen und verwaltet viel Geld. Dies führt zu größerer Distanz zwischen Schulleitung und Kollegium und zu mehr Hierarchie. Die Budgetierung hat in den Niederlanden die gesellschaftlichen Gegensätze zwischen Arm und Reich gefördert. Die Schulen in reichen Villenvierteln konnten sich über Sponsoren und Elternbeiträge finanziell verbessern. Die Schulen in armen Stadtteilen der Großstädte, mit einem hohen Ausländeranteil („allochtonen“) geht es seitdem finanziell schlechter. Was als „Zunahme der Vielfalt“ begrüßt wird, ist de facto eine verstärkte gesellschaftliche Segregation. Für die Schüler/innen bedeutet die „Kundenorientierung“ die größere Betonung von individuellen Lernwegen. Individueller, effektiver und kontrollierbarer wird der/die einzelne Schüler/in in der Planung und Durchführung seiner (Schul)laufbahn begleitet. Die Schüler/innen sollen vor allem das Lernen lernen. Die neuen Medien (Computer, Internet usw.) erfüllen dabei eine zentrale Rolle.

Wie dies in Hessen aussieht formuliert § 9 des Schulgesetzes.



„(2) Die Stundentafel soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte eröffnen.(4) Die Schulkonferenz kann beschließen,

1. von einzelnen Bestimmungen der Stundentafel abzuweichen. Die Abweichung kann sowohl der Verstärkung des Pflichtbereiches als auch der des Wahlpflichtbereiches dienen; dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage der Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind.“ (HSchG § 9)

## Warum ist es wichtig von „Religion im Schulprogramm“ zu sprechen ?

Im Schulprogramm geht es um mehr als das, was in den verschiedenen Schulfächern passiert. Der Religionsunterricht ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und er trägt Mitverantwortung für das Ganze. Der Beitrag der Fachkonferenz Religion für das Schulprogramm muß auf drei Ebenen geleistet werden:

- I. Eine Beschreibung der Ziele, Intentionen, Inhalte und Methoden des Religionsunterrichtes. Hier haben die „alten“ Texte der Rahmenpläne nichts an Verbindlichkeit verloren.
- II. Der Beitrag von Religionsunterricht und die Religionslehrer/innen zum Schulleben: Schulgottesdienste, Schulseelsorge, Schulsozialarbeit, Reflexions- und Be-

sinnungstagungen, Projektwochen, Praktika in diakonischen Einrichtungen usw. Hier sind die Kontakte im Rahmen der Öffnung von Schule zu kirchlichen Einrichtungen zu nennen: Kirchengemeinde, Dekanat, Diakonisches Werk, Beratungseinrichtungen..

- III. Der Beitrag und die Mitverantwortung der Religionslehrer/innen für die Schulkultur, deren Bildungsauftrag auf christlicher und humanistischer Tradition beruht. Wenn es hier im Paragraph 2 des Schulgesetzes darum geht, die Schüler/innen zu befähigen „zur demokratischen Gestaltung des Staates“, und sie „die christliche und humanistische Tradition“ erfahren zu lassen, „nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten“, dann muß es den Religionslehrer/innen auch in der Schule um mehr Demokratie, mehr Gerechtigkeit und mehr sozialen Frieden gehen.

Dies nun alles in jeder einzelnen Schule konkret auszufüllen und umzusetzen, ist Aufgabe der Fachkonferenzen in den jeweiligen Schulen.

### Literatur:

- Hessisches Kultusministerium und HeLP* „Schulprogramme und Evaluation in Hessen“ (Verantwortlich J.Will) Sept. 1996. Im Jahr 1997 folgten die Teile 2 und 3.
- Dr. Peter *Bieniussa*,. Planung, Entwicklung und Realisierung des Projekts „Schulprogramme und Evaluation in Hessen“. Amtsblatt HKM 3/98, S. 224-232.
- Gerold *Becker* u.a., Auf dem Weg zum Schulprogramm. (Themenheft) Pädagogik 2/1998.
- Harmjan *Dam* / Heike *Zick-Kuchinke* (Hg.), Evangelische schulnahe Jugendarbeit. Neukirchen 1996.
- C. *Struik*, Trends onder woorden. VBSchrift (januari 1996) Pg.22-25
- Anniek *Gietema*, Bestuurlijke vernieuwing in het Nederlands onderwijs. (nicht veröffentlichte Diplomarbeit. s.a., s.l., 1995?)

Das Religionspädagogische Amt und das Religionspädagogische Studienzentrum bieten Beratung bei der Formulierung des Schulprogramms an, u.a. durch Studientage. Die Redaktion der Schönberger Hefte ist an Ausformulierungen von „Religion“ im Schulprogramm interessiert. Bitte schicken Sie uns Ihre Texte!

*Dr. Harmjan Dam ist Dozent am Religionspädagogischen Studienzentrum Schönberg*